

Friedhofsgebühren
Ortsgemeinde Knittelsheim

Gültig ab 01.03.2022

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

II. Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren

§ 2 Reihengrabstätten

Überlassung einer **Reihengrabstätte** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 151,-- € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 307,-- € |

§ 3 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Überlassung eines **Wahlgrabes** mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren für

- | | |
|--|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 464,-- € |
| b) eine Einzelgrabstätte mit Tieferlegung (2 Grabstellen) | 679,-- € |
| c) eine Doppelgrabstätte | 878,-- € |
| d) für eine dritte und jede weitere Grabstelle (Familiengrab) | 464,-- € |
| e) eine Urnengrabstätte (Urnendoppelgrabstätte) | 722,-- € |
| f) Urnenrasengrabstätte | 819,-- € |
| g) Urnenkammer in einer Urnenstele | 1274,-- € |

2. Für die Beisetzung einer weiteren Person in einem bereits bestehenden Grab (Doppelbelegung)

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) für Erwachsene | 464,-- € |
| b) für Kinder bis zu 6 Jahre | 209,-- € |

Für jede weitere Beisetzung einer Person in einer Urnenkammer wird ein Betrag von 390,-- € erhoben.

Wird hierdurch eine Tieferlegung der zuerst bestatteten Leiche erforderlich, ist außerdem eine Gebühr für eine Ausgrabung zu zahlen (§ 5).

3. „Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

- | |
|--------------------------------------|
| a) bei Wahlgrabstätten auf 1/40 |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten auf 1/30 |
- der unter Ziffer 1 festgesetzten Gebühren.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach den angefangenen Monaten des Jahres.“

4. „Für den vorzeitigen Ankauf einer Wahlgrabstätte ist ein Zuschlag in Höhe von 50 % des zum Ankaufszeitpunkt maßgebenden Grabnutzungsentgelts zu entrichten.“

§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Anfertigung eines Grabes | |
| a) für Erwachsene | 828,-- € |
| b) für Kinder bis zu 6 Jahren | 230,-- € |
| c) für Urnenbeisetzung | 151,-- € |
| 2. Für eine Tieferlegung einer Grabstätte zur Beisetzung einer weiteren Leiche ein Zuschlag von | 230,-- € |
| 3. Bei Wahlgräbern für die Beisetzung der zweiten oder weiteren Leiche ein Zuschlag von | 230,-- € |

§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Innerhalb der ersten 6 Jahre nach der Bestattung | |
| bei Erwachsenen | 807,-- € |
| bei Kindern bis zu 6 Jahren | 404,-- € |
| b) innerhalb 7 bis 15 Jahre nach der Bestattung | |
| bei Erwachsenen | 694,-- € |
| bei Kindern bis zu 6 Jahren | 298,-- € |
| c) nach 15-jähriger Liegezeit | |
| bei Erwachsenen | 654,-- € |
| bei Kindern bis zu 6 Jahren | 242,-- € |
| d) für Ausgraben von Aschen | 103,-- € |
| 2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß § 4 erhoben. | |

§ 6 Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle auf einer Zelle bis zu 7 Tagen | 151,-- € |
| 2. Desinfektion der Leichenhalle und des Sarges | 49,-- € |
| 3. Reinigen der Leichenhalle | 151,-- € |
| 4. Vorübergehendes Einstellen einer Leiche in einer Leichenzelle, je angefangener Tag | 57,-- € |

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Bestattung einer auswärts wohnhaft gewesenen Person (ausgen. § 2 Abs. 2 und 3 BestG) | |
| für Erwachsene | 233,-- € |
| für Kinder | 117,-- € |
| Von dieser Gebühr kann Befreiung erteilt werden, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde besondere Bindungen hatte. | |

2. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach dem entstehenden Aufwand berechnet. Außerdem werden für die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführten verwaltungsmäßigen Leistungen Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 - GVBl. S. 578 - erhoben.